

### **Oft gefragt:**

Arrestverschiebungen können nur vom Vollzugsleiter genehmigt werden. Diesbezüglich ist ein Schreiben unmittelbar an die Vollzugsgeschäftsstelle der Jugendarrestanstalt zu richten.

Bei Krankheit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes die Arrestunfähigkeit zu bescheinigen. Eine telefonische Mitteilung vorab wird empfohlen.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum Arrestantritt wird unverzüglich eine polizeiliche Vorführung angeordnet.

Bei Ungehorsamsarresten (Verhängung von Arrest wegen Nichterfüllung der Arbeitsweisung, Geldauflage u.a.) ist das Ausgangsgericht und auch die Jugendarrestanstalt im Falle der nachträglichen Erfüllung der Weisung/Auflage unverzüglich zu informieren, so dass geprüft werden kann, ob ein Absehen von der Arrestvollstreckung in Betracht kommt.

Über eine etwaige vorzeitige Entlassung im Sinne von § 87 Abs. 3 JGG kann erst nach Arrestantritt und kurz vor Ende der Arrestvollstreckung entschieden werden. Eine vorzeitige Entlassung kommt nur dann in Betracht, wenn dem Arrestanten nach teilweiser Arrestvollstreckung ein positives Vollzugsverhalten bescheinigt wird. Arrestanten, welche nach dem zuletzt gegenüber ihnen verkündeten Urteil nochmals strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, werden grundsätzlich nicht vorzeitig entlassen.